



Urteilsbesprechung

Verjährung beginnt auch bei Contracting mit Abnahme

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.05.2018 – 5 U 1/18

172. Ausgabe, September 2018

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Auftragnehmerin hatte 2004 auf der Grundlage eines Contracting-Vertrages eine Lüftungs- und Klimaanlage in ein Fitness-Studio eingebaut. Erst nach längerer Betriebszeit kam es zu Beanstandungen einer mangelhaften Leistung. Die Anlage hätte größer dimensioniert werden müssen. Diesen Mangel zu beseitigen war die Auftragnehmerin nach Auffassung des Auftraggebers während der gesamten Laufzeit des Contracting-Vertrages verpflichtet. Die Klage auf Mängelgewährleistung blieb jedoch über alle Instanzen erfolglos. Die Auftragnehmerin hatte sich auf Verjährung berufen.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht Zweibrücken wendet im Rahmen des hier geschlossenen Contracting-Vertrages Werkvertragsrecht an und gelangt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu werkvertraglicher Einstufung von Klimaanlage zu einer 5-jährigen Gewährleistungsfrist nach § 534a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Ungeachtet der laufenden Betriebspflicht des Contractors beginne die Verjährung von grundlegenden Mängeln der Anlage mit deren Abnahme bei Betriebsbeginn.

3. Praxishinweise

- Contracting-Verträge haben regelmäßig lange Laufzeiten von mehr als 10 Jahren. Die Vertragspartner haben entsprechend lange miteinander zu tun und entsprechend lange kann es zu Streitigkeiten kommen. Das kann bei Unzuträglichkeiten sehr belastend werden.
- Der Contracting-Vertrag ist eine Erfindung jenseits der Vertragstypen des Bürgerlichen Gesetzbuches und beinhaltet werkvertragliche, dienstvertragliche und kaufvertragliche Elemente. Wenn dann wichtige Vertragsfragen wie etwa Verjährung nicht detailliert geregelt sind, ist Streit vorprogrammiert.
- Nicht zuletzt ist in Anbetracht steigender Temperaturen eine sparsame Anlagendimensionierung für alle Vertragsseiten risikoträchtig.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin